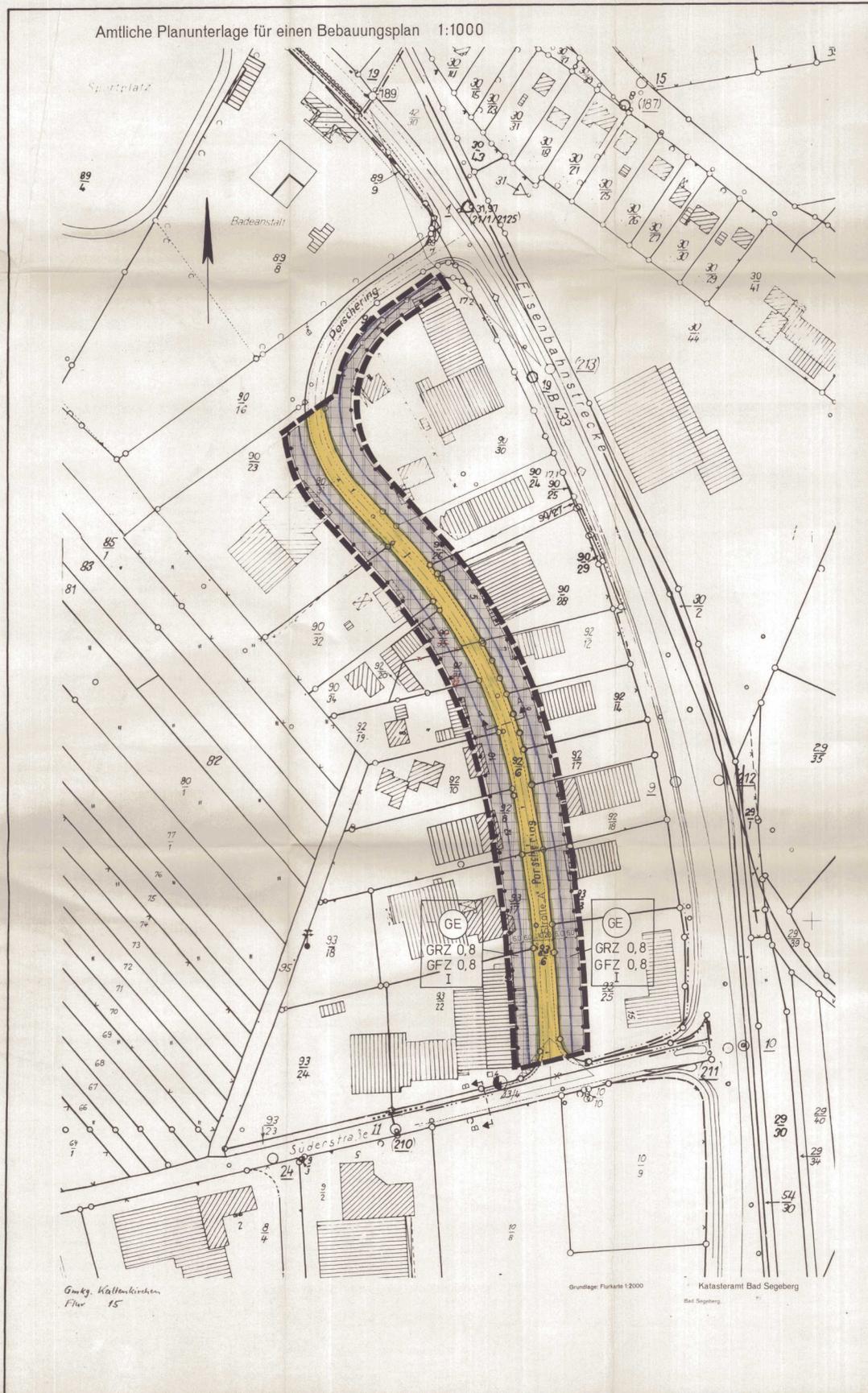


SATZUNG DER STADT KALTENKIRCHEN - KREIS SEGEBERG - ÜBER DIE 2.ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR.13 "GEWERBEGEBIET AN DER B 433"

FÜR DEN BEREICH DER GEWERBEGRUNDSTÜCKE AM PORSCHERING

TEIL A: PLANZEICHNUNG M.1:1000

ES GILT DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG
 VOM 15.09.1977 (BGBl.1S.1963)



Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 9. Dezember 1966 (BGBl. I S. 2223) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom ... Durchführung des Anzeigeverfahrens gemäß § 11 BauGB folgende Satzung über die 2. Änderung Bebauungsplan Nr. 13 "Gewerbegebiet an der B 433" bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

TEIL B - TEXT

Die textlichen Festsetzungen des Ursprungsplanes mit der dazu ergangenen 1. Änderung haben weiterhin Gültigkeit.

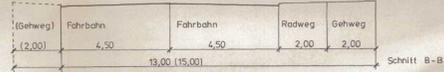
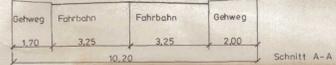
Festsetzungen

	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 2. v. Änderung	§ 9 Abs. 7 Bau GB
	Straßenverkehrsflächen	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 u. Abs. 6 Bau GB
	Straßenbegrenzungslinie	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 u. Abs. 6 Bau GB
	Von der Bebauung freizuhaltende Grundstücksteile	§ 9 Abs. 1 Nr. 10 Abs. 6 Bau GB
	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung	§ 15 Abs. 5 Bau NVO
	Baugrenze	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 Bau GB
	Flächen für Versorgungsanlagen	§ 23 Bau NVO
	Elektrizität	§ 5 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 6 § 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 u. Abs. 6 Bau GB
	Art der baulichen Nutzung	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 Bau GB
	Gewerbegebiet	§ 8 Bau NVO
	Maß der baulichen Nutzung	
	I Zahl der Vollgeschosse	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 Bau GB
	Höchstgrenze	§ 15 Bau NVO
	GRZ Grundflächenzahl	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 § 16, 17 Bau NVO
	GFZ Geschäftflächenzahl	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 Bau GB § 16, 17 Bau NVO

Darstellung ohne Normcharakter

	Vorhandene Flurstücksgrenze mit Grenzmaß
	bei Durchführung der Planung entfallende Flurstücksgrenze
	Sichtdreieck

Ausbauquerschnitt M 1:100



ÜBERSICHTSLAGEPLAN

M.1: 25 000



Planverfasser:

27.09.1989

MARBACH + OLBIRSCH - BERATUNGS INGENIEURE GMBH
 GEWERBERING 2
 2000 OSTSTEINBEK b. HAMBURG - TEL. 713 004-0

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtvertretung vom 25.10.1988

Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgt durch den Abdruck in der ...
 Kalltenkirchen, den 25.10.1988
 Bürgermeister

2. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am ... durchgeführt worden.

Kalltenkirchen, den ...
 Bürgermeister

3. Die in der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom ... zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Kalltenkirchen, den 25.10.1988
 Bürgermeister

4. Die Stadtvertretung hat am 25.10.1988 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Kalltenkirchen, den 25.10.1988
 Bürgermeister

5. Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom ... bis zum ... während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentlich Auslegung ist ortsüblich bekanntgemacht worden am ...

Kalltenkirchen, den 25.10.1988
 Bürgermeister

6. Die Stadtvertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am ... geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Kalltenkirchen, den 25.10.1988
 Bürgermeister

7. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am ... von der Stadtvertretung als Satzung beschlossen.

Kalltenkirchen, den 25.10.1988
 Bürgermeister

8. Der katastermäßige Bestand am ... sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planungen werden als richtig bestätigt.

Kalltenkirchen, den 25.10.1988
 Leiter des Katasteramtes

9. Das Anzeigeverfahren nach § 11 Abs. 1 Halbsatz 2 und Abs. 3 BauGB ist durchgeführt worden. Der Landrat des Kreises Segeberg hat am ... bestätigt, daß ...

Kalltenkirchen, den 25.10.1988
 Bürgermeister

10. Die Bebauungsplanung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

Kalltenkirchen, den 27.09.1989
 Bürgermeister

11. Die Durchführung des Anzeigeverfahrens zum Bebauungsplan und die Stelle, bei der der Plan auf Dauer erhalten kann, und bei der über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind zuletzt am ... ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Auslegung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 43 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist mit dem ... in Kraft getreten.

Kalltenkirchen, den 27.09.1989
 Bürgermeister